Erscheint wöchentlich.

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal exkl. Bestellgeld. Man abonnirt bei allen Zeitungsspeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition:
A. Dietrich, Stuttgart,
Heusteigstraße 30.

Inserate pro 4spaltige Petitzeile 20 Pf., für Verbandsangehörige 10 Pf.
Privatanzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.

Organ des Verbandes der in Buchbindereien, der Papier- und Ledergalanteriewaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 13. Stuttgart, Sonnabend den 31. März 1894. 10. Jahrgang.

An unsere geehrten Abonnenten!

Mit dieser Nummer schließt das I. Quartal des X. Jahrgangs der

„Buchbinder-Zeitung“

und ersuchen wir um sofortige Erneuerung des Abonnements bei den Postanstalten, von denen die Zeitung bis jetzt bezogen wurde.

Diejenigen Abonnenten, die seither das Blatt von uns direkt bezogen und mit dem Abonnementsbetrag nicht im Rückstande sind, erhalten dasselbe auch fernerhin zugesandt. — Rückständige Abonnementsgelder bitten wir umgehend einzusenden.

Die Redaktion und Expedition der „Buchbinder-Zeitung.“

Zur Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung.

(Fortsetzung.)

Bis zum Beginn dieser neuen Periode der niedrigen Löhne war die Landwirthschaft das Wichtigste im Lande gewesen. Die sogenannte industrielle Revolution, die Einführung des Dampfes und der Maschinen, änderte dies Alles. Die Besserung der Lage der Lohnarbeiterklassen gegen Mitte des 18. Jahrhunderts war, wenn auch hauptsächlich die Folge des Gedeihens der Landwirthschaft, so doch auch zum großen Theil der Entwicklung der Fabrikation unter dem alten häuslichen System zu verdanken, dessen Hauptmerkmale der kleine Meister und die Hausindustrie waren. Die Erfindung der Dampfmaschine und der Arbeit sparenden Maschinen bewerkstelligte eine Umgestaltung, und das häusliche System mußte langsam aber sicher dem Fabriksystem weichen. Die Opposition, welche die arbeitenden Klassen diesen Erfindungen entgegensetzten, ist jetzt allgemein bekannt, und ebenso ist es der scheußliche Mißbrauch der Frauen- und Kinderarbeit, welcher England vor Erlassung der Fabrikgesetze zur Schande gereicht. Die Arbeitsüberladung und Minderbezahlung der Frauen und Kinder drückte die Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter und brachte Massen verzweifelter Männer außer Arbeit. Es entstanden zahlreiche Arbeitervereinigungen. Im ganzen Lande kamen die Männer, den Gesetzen zum Trotz, zusammen und besprachen die gemeinsame Noth. In den letzten zehn Jahren des vorigen Jahrhunderts, darf man behaupten, begann die Bewegung der gewerblichen Vereinigungen unserer Zeit. Im Jahre 1791 traten die Scheerenschleifer in Sheffield zu einer Vereinigung zusammen und im folgenden Jahre hatte sich diese zur „Scissorssmiths Benefit Society“ (Scheerenschmiede-Wohlthätigkeitsverein) entwickelt. Es war dies aber in Wirklichkeit eine gewerbliche Vereinigung, welche nur scheinbar sich als Wohlthätigkeitsgesellschaft organisirt hatte. Dies wurde allgemein der Ausweg, um das Werk der Gewerbevereinigung zu fördern. Die „Calico Printers Trade Society“ (Kalikodrucker-Gewerbevereinigung) entstand um dieselbe Zeit; einige Jahre später wurde die „Good Intent Society“ (Gute Absicht-Vereinigung) von den Silkworkers (Seidenarbeitern) gegründet, und im Jahre 1796 entstand der mächtige Verein, bekannt unter dem Namen „Institution“, von den Zeugarbeitern von Halifax und Umgegend. Die Bestrebungen dieser Vereine richteten sich jetzt alle auf den einen Punkt: Die Durchsetzung der Lehrlingsakte, welche sie indessen gewillt waren, den vernünftigen Forderungen des neuen Systems entsprechend abgeändert anzuerkennen. Dies war unmöglich geworden, und die Fabrikbesitzer bestanden auf der gänzlichen Abschaffung des veralteten Statuts. Die wirkliche Abhilfe lag in der gleichzeitigen Aufhebung der Lehrlingsakte und der Gesetze, welche die einschränkende Wirkung von Arbeitervereinigungen verhinderten, aber das Parlament bekannte sich nicht zu dieser Ansicht.

Im Gegentheil, es verschärfte die Vereinigungsgesetze, anstatt sie aufzuheben, und eine Verordnung, welche im Jahre 1800 in Kraft trat, bestimmte, daß alle Personen, welche sich vereinigten, um ihre Löhne zu heben oder ihre Arbeitszeit zu vermindern, oder um irgendwie Jemand bei der Aufsicht oder Führung seines Geschäftes Schwierigkeiten in den Weg zu legen, zu Gefängniß verurtheilt werden sollten, während Zusammenkünfte, welche solchen Zwecken Vorschub leisteten, in gleicher Weise strafbar waren. Alle bestehenden Vereinigungen, welche sich mit Regelung der Arbeitszeit oder des Lohnes abgaben, wurden unterdrückt und die Ansammlung von Fonds absolut verboten. Unter diesen Umständen war die Lage der arbeitenden Klassen derart, daß mehrere Jahre hindurch die Arbeit des Landmannes demselben nur ein Achtel des Betrages an Nahrungsmitteln verschaffen konnte, als wie er dies vor dem Jahre 1540 hatte thun können.

Ein sonderbares Mittel wurde angewandt, diese Lage der Dinge zu ändern. Das 1795 von den Behörden in Berkshire eingeführte sogenannte allowanoe (Erlaubniß)-System fand allgemeine Nachahmung, und wurde bis in das 19. Jahrhundert hinein beibehalten. Die Löhne wurden mit Erlaubniß des Kirchspielvogtes nach der Größe des Haushaltes des Arbeiters stufenweise festgesetzt. Moralische Verderbniß und Verschwendung waren die Folge dieses Systems. Bei solcher Lage der Dinge waren die Vereinsgesetze nicht im Stande, von der Gründung der Vereine abzuschrecken. Geheime Verbindungen brachten das Werk vorwärts, das offene Agitation nicht fördern durfte und Aufruhr und Maschinenzerstörung wurden so häufig, daß im Jahre 1812 das Parlament ein Gesetz erließ, welches über Maschinenzerstörer Todesstrafe verhängte. 1814, als das Unglück des Volkes seinen Höhepunkt erreicht hatte, setzten die Arbeitgeber die endgiltige Abschaffung der Lehrlingsakte durch und die unmittelbare Folge dieses Ergebnisses war, daß die Mißbräuche des Fabrik-Systems wuchsen. Viele der Parlamentsmitglieder, unter denen Joseph Hume das hervorragendste war, hatten vordem schon die Ueberzeugung gewonnen, daß die Vereinigungs-Gesetze ungerecht und dem Lande nachtheilig seien, und verfehlten nicht, zu versuchen, auch ihren Kollegen diese Meinung beizubringen. Schließlich wurde eine auserwählte Kommission ernannt, um unter Vorsitz des Herrn Hume genaue Erhebungen in dieser ganzen Sache anzustellen, und infolge des Berichtes, welchen diese Kommission dem Hause vorgelegt, wurde im Jahre 1824 eine Bill angenommen, durch welche die Thätigkeit von Vereinigungen zwecks Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Löhne, Regulirung der Arbeitszeit und sogar zwecks Einschränkung der Beschäftigung von Lehrlingen als gesetzlich berechtigt erklärt wurde. Hiervon ausgenommen sollte die Thätigkeit sein, welche durch Vergewaltigung und Einschüchterung diese Zwecke erreichen wollte, und wurden hierauf hohe Strafen gesetzt. Die Vereinigungen wuchsen nunmehr förmlich aus dem Boden und Streiks wurden so häufig, daß das Parlament vor Schreck über die Folgen seiner eigenen Maßregel eine andere Kommission ernannte, welche aber nicht die Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge, sondern die Aufhebung des Gesetzes von 1824 vorschlug. Das Gesetz wurde 1825 wieder aufgehoben, doch traten die Gesetze, welche die Vereinigungen verboten, nicht wieder in Kraft. Zehn oder elf Jahre später wurde infolge einer Streitigkeit in Glasgow ein anderes parlamentarisches Komite ernannt, welches im Jahre 1838 berichtete, daß die Aufhebung der Verbote der Vereinigungen günstig auf das Betragen der Streikenden gewirkt habe. Ferner konstatirte es die bemerkenswerthe Thatsache, daß die Vereinsmitglieder gewöhnlich an Charakter und mechanischer Geschicklichkeit die hervorragendsten ihres Berufes waren. Mittlerweile waren durch gesetzliche Maßnahmen die schlimmsten Auswüchse des Fabriksystems beseitigt. In den Jahren 1802 und 1819 wurde durch Gesetz die Arbeitszeit für Kinder auf 12 Stunden pro Tag festgesetzt und das letztere dieser Gesetze bestimmte, daß Kinder mindestens 9 Jahre alt sein mußten, ehe sie industriell beschäftigt werden durften. Eine im reformirten Parlament von 1833 von Lord Shaftesbury eingebrachte Vorlage, welche die Arbeitszeit für Kinder von 9 bis 13 Jahren auf 48 Stunden pro Woche und für junge Leute von 13 bis 18 Jahren auf 12 Stunden pro Tag, abzüglich drei Stunden freier Zeit für Sonnabend Nachmittag, festsetzte, wurde zum Gesetz erhoben.

Ferner enthielt das Gesetz die unschätzbare Bestimmung, daß die Betriebe durch Fabrikinspektoren in Bezug auf Befolgung der Gesetzesvorschriften überwacht werden sollten. Frühere Verordnungen waren beständig verletzt worden aus Mangel an solcher Ueberwachung, und in einigen Fabriken mußten die Fabrikarbeiter zu einer Kasse beisteuern, aus welcher der Fabrikbesitzer seine Geldbußen bezahlte. Den Berichten dieser Inspektoren ist hauptsächlich das Zustandekommen der von 1847 bis 1874 nachfolgenden Fabrikgesetze zu verdanken, welche Das vervollständigten, was als „der beste Kodex humanitärer Gesetzgebung der Welt“ bezeichnet worden ist. Nach dem Widerruf der Korngesetze hatten die Löhne angefangen sich von dem Niveau zu erheben, auf das sie seit der industriellen Revolution herabgedrückt waren, und die Entwicklung der gewerblichen Vereinigung hielt Schritt mit dem Wachsen des Wohlbefindens der Arbeiter-Stände. Der beste Beweis hierfür war vielleicht die im Jahre 1845 erfolgte Bildung der National Association of United-Trades (Nationaler Verband der vereinigten Gewerbe), welche die ersten Jahre hindurch eine mächtige Organisation war, welche selbst eine Zeitung, die Labour League (Arbeiter-Liga), herausgab.

Die Agitation der Gewerbevereinigungen richtete sich zunächst gegen die systematischen Ueberstunden und führte 1850—51 dazu, daß die bis dahin getrennten Organisationen der Maschinisten sich zu einer gemeinsamen Vereinigung zusammenschlossen. Eine Reihe großer Streiks wurde in Szene gesetzt, und waren dieselben auch meistens ohne Erfolg, so zeigten sie doch den Fortschritt der Arbeiterorganisationen. Infolge der Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen im Baugewerbe in den Jahren 1859—60/61, welche die Reihe der erwähnten Ausstände beschlossen, begann eine systematische Agitation, welche binnen 15 Jahren die gewerblichen Vereinigungen von dem letzten Rest der Beschränkungen durch die Gesetze befreite. Nunmehr machte sich das allgemeine Verlangen geltend, den Vereinigungen und deren Vermögen einen gesetzlichen Schutz zu sichern. Nach der Reformirung der Gesindeordnung und der Abschaffung der Verfolgung wegen Verschwörung bei gewerblichen Streitigkeiten war der nächste Schritt, den Vereinigungen die Gerechtsame zu verschaffen. Die gewerblichen Vereinigungen traten daher formell auf den politischen Kampfplatz und erhielten mit Hilfe der Agitation für eine Erweiterung des Wahlrechts im Jahre 1857 zum ersten Male Stimmen. Durch die Nachrichten über einen geheimen Bund, der nicht vor Verstümmelung und Mord zurückschreckte, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, fiel plötzlich ein dunkler Schatten auf die Bewegung. Die Zeitungen brachten Berichte über Brandlegung, Schießpulverexplosionen und Schießen seitens der Sheffielder Messerschleifer, ferner über die Ziegelstreicher in Manchester, denen, nachdem sie sich geweigert hatten, dem Bunde zu Willen zu sein, beim Bearbeiten des Lehmes die Hände von Tausenden feiner Nadeln zerstochen wären.

Solche Vorkommnisse riefen einen Sturm der Entrüstung im ganzen Lande hervor; eine Londoner Zeitung erklärte, „daß die Vereinigungen als ein öffentliches Uebel ausgerottet werden müßten“, und Viele glaubten, daß die Ausrottung des Systems der Gewerbe-Vereinigung hinreichend gerechtfertigt befunden werden würde, wenn die Vorkommnisse vor die königliche Kommission kämen, welche im Jahre 1866 ernannt war, die Sache zu untersuchen. In dieser dunklen Schicksalsstunde trat, ehe die Kommission ihren Bericht veröffentlicht hatte, der erste Trades Union Congress (Kongreß gewerblicher Vereinigungen) im Jahre 1868 zu Manchester zusammen. Er bestand aus nur 34 Delegirten, welche 118 367 Mitglieder vertraten. Die Beweise durch Zeugenaussagen vor der Kommission bestätigten vollauf die Nachricht von Gewaltthätigkeit und Mord zu Sheffield, und der Mann, welcher nachgewiesenermaßen aufgehetzt, organisirt und für die schlimmsten Greuelthaten bezahlt hatte, war das hervorragendste unter den Mitgliedern des Lokalvereins und der Kassirer der neu errichteten und nicht lange bestehenden United Kingdom Alliance of Organised Trades (Verband der organisirten Gewerbe der vereinigten Königreiche), der berüchtigte Broadhead. Auch die Vorkommnisse bei den Ziegelstreichern von Manchester wurden als wahr erwiesen, doch wurde festgestellt, daß die Gesammtheit der Gewerbevereinigungen keinen Antheil an diesen Gewaltthätigkeiten hatte. Es fehlte auch nicht an Stimmen, welche da erklärten, daß die Ursache dieser Vorkommnisse in der Entziehung des freien Spielraumes für die gewerblichen Vereinigungen zu suchen sei. Eine Entscheidung des Lord Oberrichters Cockburn führte zu einer abermaligen Abänderung des Gesetzes. Mr. Cockburn hatte vor seiner Berufung auf den Oberrichterstuhl, bei der Berathung der Sothern Estcourts acte erklärt, daß den gewerblichen Vereinigungen ein gesetzlicher Schutz für ihr Vermögen gewährleistet sei, wenn sie eine Abschrift ihrer Statuten bei dem Registrator der Friendly Societies (freundliche Vereinigungen) deponirten. Nachdem man ein Dutzend Jahre nach dieser Ansicht verfahren, entschied Lord Oberrichter Cockburn im Falle Hornby gegen Close, daß eine gewerbliche Vereinigung, die einem ungesetzlichen Zwecke diene, nämlich der „Beschränkung des Gewerbes“, eine gerichtliche Beilegung nicht erzwingen könne und kein Rechtsmittel gegen einen unehrlichen Angestellten, welcher Vereinsgelder unterschlagen, habe. Nun merkte man, daß es die höchste Zeit sei, daß die Gesetzgebung einschreite.

Ein Temporär-Gesetz zur Sicherung der Kapitalien der gewerblichen Vereinigungen wurde erlassen, und dieser Schutz wurde durch die große Trade Union Act (Gewerbe-Vereinigungs-Gesetz) von 1871 zu einem permanenten gemacht. Dasselbe Gesetz besagt auch, daß irgend eine Zahl von Personen das zusammen thun durften, was jeder Einzelne zu thun das Recht hatte. Diese Bestimmung wurde durch die Trades Union Amendement Act (Gewerbe-Vereinigungs-Zusatz-Gesetz) von 1876 ergänzt. Die Freiheit der Gewerbe-Vereinigungen wurde vollständig im Jahre 1875 durch die Employers and Workmens Act (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Gesetz) und durch die Conspiracy und Protection of Property Act (Verschwörungs- und Eigenthumsschutz-Gesetz), welche das Ergebniß der im vorhergehenden Jahre ernannten Kommission für Arbeiter-Gesetze waren. Das erstere glich die Stellung zwischen Herr und Diener aus, indem es den Kontraktbruch beiderseits zur einfachen Schadenserfatzfrage macht. Das zweite unterwirft der Geld- oder Gefängnißstrafe Jeden, der eigenwillig einen Kontrakt bricht, während er weiß oder Grund hat zu glauben, daß die wahrscheinliche Folge seines Thuns die ist, daß Menschenleben gefährdet oder schwere körperliche Verletzungen verursacht werden oder daß werthvolles Eigenthum der Zerstörung oder schwerer Beschädigung ausgesetzt wird. Es verhängt gleiche Strafen über Jemand, der die persönliche Freiheit eines Anderen antastet, ihn durch Einschüchterung oder Gewalt dazu treibt, irgend etwas zu thun oder nicht zu thun, was er thun oder nicht thun darf. Die Employers Liability Act (Gesetz betreffend Verantwortlichkeit des Arbeitgebers) ist eins der wichtigsten der seitdem im Interesse der Arbeiter erlassenen Gesetze.

Die Gewerbe-Vereinigung kann jetzt frei ihr Werk unter den Massen des Volkes vorwärts bringen, und es ist keine Uebertreibung, wenn man sagt, daß sie ein höchst wichtiges Element in dem sozialen Leben der Jetztzeit ist. Sich ausbreitend nach allen Seiten und wachsend zu Gunsten der Arbeiterstände, welche das Rückgrat unseres Landes bilden, und deren Wohlfahrt so einflußreich auf das Wohlbefinden der Nation ist, ist sie eine Macht, die nicht unterschätzt werden kann von Denen, welche den Staatswagen zu führen bestrebt sind. Aber gleichzeitig sollte die Verantwortung, welche auf den Leitern der Gewerbe-Vereinigung ruht, nie vergessen werden; von ihrem Verhalten hängt zweifellos ein sehr großer Theil des Glückes ihrer Anhänger und der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung dieser Länder ab. Jene Verantwortung muß wachsen im selben Verhältniß, wie die Gewerbe-Vereinigungen an Stärke zunehmen, und es ist daher im gemeinsamen Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer absolut nothwendig, daß sie klug und geschickt handeln, namentlich bei Gelegenheit jener bedauerlichen Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit, welche leider zu oft das industrielle Gedeihen des Königreiches schädigen.

(Fortsetzung folgt.)

Statutenänderungen.

„Das eben ist der Fluch der bösen That, daß fort und fort sie Böses muß gebären!“ Dieses Wort drängt sich unwillkürlich auf, wenn man bedenkt, wie oft die Sucht zum „Aendern“ in der Arbeiterbewegung hervortritt. Trotzdem von verschiedenen Seiten lebhaft dagegen opponirt wurde, hat der letzte Verbandstag dem Verlangen nach einer Aenderung unserer Organisationsform, im Sinne einer direkten Zentralisation mit dem ganzen Unterstützungswesen im Gefolge, Rechnung getragen. Anstatt die bewährten Verhältnisse bestehen und der Organisation Zeit zu ruhiger Entwicklung zu lassen, mußte wieder einmal Alles in neue Verhältnisse geführt werden, um nun von Neuem anzufangen mit dem Sammeln von Erfahrungen und — Aenderungen.

mißbraucht hat; die Befugniß zum Engagiren von Arbeitskräften sei dem P. Schneider daher seit der Zeit entzogen worden. Der Vorstand hat sich gleichwohl nicht für befriedigt erklärt. Die jüngeren Kollegen dürften verlangen, daß alte Mitglieder die Prinzipien des Verbands hochhalten. Die Anträge des Vorstandes gingen dahin, Otto Schneider aufzufordern, seine Stellung aufzugeben; lehne er dies ab, so sei er sowohl als auch Paul Schneider vom Verband auszuschließen. Paul Schneider erwiderte, der Vorstand habe zugegeben, daß er nur einen Formfehler gemacht habe, indem er Otto Schneider, der arbeitslos war, nicht vom Nachweis holte. Von Kliquenwirthschaft könne nicht gesprochen werden, denn er habe sich für die Stelle nichts zahlen lassen. Wittrisch antwortete, genau das Gegentheil habe der Vorstand gesagt; vom Nachweis würde ihm Otto Schneider gar nicht zugesandt worden sein, denn es waren eine große Zahl brauchbarer Kollegen vor diesem eingezeichnet. Greifenberg war besonders aufgebracht über die Heuchelei, die darin liege, daß Jemand, der eine Stelle in der Tasche hat, sich dennoch als arbeitsles melde. Aehnlich äußert sich Wunscheck. Nicht eines Formfehlers, sondern des moralischen Defekts halber, der sich in dieser Handlungsweise offenbart, müsse vorgegangen werden. Nicht auf die einzelne Stelle komme es an, sondern auf das schlechte Licht, das auf die Organisation fällt. Woller, Tilgner, Jost und Morbach sprechen gegen die Anträge des Vorstandes. Das Vergehen sei nicht so groß, daß es den Ausschluß rechtfertige. Tilgner will eventuell auch die Namen derer wissen, die sich schriftlich um die Werkführerstelle beworben haben, während Jost darauf hinweist, daß dann auch das Umschauengehen verboten werden müßte, dazu wären wir aber zu ohnmächtig. Riese führt aus, daß die Einrichtung dieser Werkstube, die alle Bedingungen der Organisation erfülle, ein Verdienst des Verbandes sei, man solle nun das Erreichte nicht nur den Freunden Schneider's zugute kommen lassen. Im gleichen Sinne äußern sich noch Bergmann, Bytowski, Lenk, Schulze, Weitsch, Hailer und Andere. Der anwesende Genosse Rosen ersuchte, sich mit der gegebenen Zusicherung zu begnügen und nicht die äußersten Konsequenzen zu ziehen. Er verurtheile selbst die Handlungsweise Schneider's, ein so schweres Verbrechen enthalte sie jedoch nicht. Der Verband müsse sonst logischer Weise seinen Mitgliedern aufgeben, überhaupt nur vom Arbeitsnachweis Arbeit zu nehmen. Riese entgegnet, die gemachte Zusicherung genüge nicht, denn Schneider habe es ja durch das Recht, die Leute zu entlassen, in der Hand, seine Freunde hereinzubekommen. Otto Schneider verwahrte sich dagegen, die Prinzipien des Verbandes verletzt zu haben. Bei der Abstimmung wurde ein Antrag Jost auf Uebergang zur Tagesordnung gegen 8 Stimmen abgelehnt, dagegen der erste Theil eines Antrags Kolath, beide Schneider aufzufordern, ihre Stellen niederzulegen, mit 100 gegen 24 Stimmen angenommen. Da beide dies ablehnten, wurden sie mit 104 gegen 48 Stimmen aus dem Verbande ausgeschlossen. Ein minder weit gehender Antrag, beiden die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes abzuerkennen, gelangte nicht zur Abstimmung. — Die übrigen Punkte der Tagesordnung, Statistik und § 32 betreffend, wurden der vorgerückten Zeit halber vertagt.

Bremen. Ueber „Die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung" sprach in unserer letzten Mitgliederversammlung Herr Alwin Kerrl. Redner führte aus: Seit dem Kölner Parteitage wird die vorliegende Frage mit Eifer, oft auch mit Uebereifer besprochen. Die gewerkschaftliche sowohl als auch die politische Bewegung sind auf ein und demselben Boden gewachsen. Beide haben als letztes Ziel die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Wenn bald die eine, bald die andere Art der Arbeiterbewegung mehr in den Vordergrund trat, so lag es an den staatlichen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Länder, in denen sich die Arbeiterbewegung zuerst Bahn verschaffte. In England sehen wir die politische Bewegung nur langsam von statten gehen, während die gewerkliche Bewegung das ganze Gebiet der öffentlichen Thätigkeit der Arbeitermassen beherrscht. Die politische Arbeiterbewegung, die sogenannte Chartistenbewegung, hatte in den vierziger Jahren ihren Höhepunkt erreicht. Anfänglich und auch später auf das Schlimmste seitens der herrschenden Klasse verfolgt, war sie doch zu einer Macht herangewachsen, welche der Bourgeoisie Furcht und Entsetzen einflößte. Durch an das Parlament gerichtete Petitionen, die Millionen von Unterschriften aufwiesen, wurde die Volkscharte (die Volksrechte) gefordert.

Die Petitionen blieben ohne Erfolg. Nun handelte es sich darum, den englischen Gewalthabern zu zeigen, daß unter den Petenten auch der ernsthafte Wille vorhanden war, ihre Forderungen durchzusetzen. Die Februarereignisse in Paris hatten belebend auf die Chartistenbewegung gewirkt; jetzt hieß es, auf nach London, die Petition selbst überbringen und das Parlament zwingen, die Volksrechte anzuerkennen. Der 10. April 1848 war — nachdem schon am 4. April in London ein Chartistenkonvent zusammengetreten war, um die einleitenden Schritte zu unternehmen — dazu ausersehen worden, den Hauptschlag zu führen. Das Ministerium, für seine Existenz bangend, that alles Mögliche, um den drohenden Schlag abzuwehren. Einige Hunderttausend Spezialkonstabler wurden eingestellt und bewaffnet, dazu 12000 Mann Militär in London zusammengezogen, die öffentlichen Gebäude befestigt, alle wichtigen Punkte mit Artillerie besetzt und dem Herzog von Wellington der Oberbefehl übertragen.

Der 10. April brachte für die Chartisten statt Sieg Niederlage. Die Massen, auf die man gerechnet hatte, waren nicht erschienen; Uneinigkeit der Führer und eine ganze Reihe anderer Umstände ließ die Demonstration ihren Zweck verfehlen; sie verlief im Sande. Wohl versuchten einige energische Elemente, die erlittene Niederlage durch kraftvolle Agitation wett zu machen, doch der Boden war nicht mehr für die Bewegung wie früher vorhanden.

Die gewerkschaftliche Bewegung gewann Oberwasser. Der Erfolg schien auf ihrer Seite zu sein. Größere Streiks wurden gewonnen, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt. Die Gewerkschaften konnten auf eine thatenreiche Vergangenheit, auf ein halbes Jahrhundert der unglaublichsten Verfolgungen, gleich den Chartisten, zurückblicken.

Als mit der Entwicklung der Industrie im Anfang des Jahrhunderts sich das naturgemäße Bestreben herausstellte, der wachsenden kapitalistischen Ausbeutung einen Damm entgegen zu setzen, versuchten die Ausbeuter dieses auf brutalste Weise zu verhindern.

Jede gewerkschaftliche Vereinigung wurde mit harter Strafe belegt. Nachdem endlich, nach vielen Opfern, im Jahre 1824 das Koalitionsrecht erkämpft war, konnte man von Bewegungsfreiheit auch noch nicht reden. Das Koalitionsrecht stand nur auf dem Papier. Die Gewerkschaftsorganisationen wurden nach wie vor verfolgt. Noch 25 Jahre später wurden, wegen ihrer Betheiligung an Arbeitseinstellungen, Gewerkschaftsmitglieder inhaftirt, mit Gefängniß und Geldstrafen belegt, sogar in die englischen Kolonien nach Australien deportirt. Außerdem hatten die Gewerkschaften große Prozesse durchzukämpfen, die Riesensummen kosteten. Erst im Jahre 1859 wurde das freie und uneingeschränkte Koalitionsrecht gegeben.

Die wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse Englands trugen viel zur Entwicklung und zur Stärke der Gewerkschaften bei. England war in den Besitz großer Kolonien gelangt; vom Mutterlande aus wurden diese Besitzungen mit Waaren versehen, und der Absatz englischer Waare in China mit Waffengewalt erzwungen. Als das Goldfieber in Kalifornien losbrach, wurde den englischen Arbeitern freie Ueberfahrt nach dem Goldlande gewährt, jedoch unter der Bedingung, daß sie für das gewonnene Gold nur englische Waaren einzutauschen hätten.

Kein Wunder also, daß einerseits die Waarenproduktion stieg und andererseits eine starke Nachfrage nach Arbeitern entstand. Diesen Umstand machten sich die Gewerkschaften zu Nutze. Sie erzwangen bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Gewerkschaften gewannen dadurch an Ansehen, an Stärke und Mitgliederzahl. Die politische Bewegung wurde durch diesen Umstand in den Hintergrund gedrängt.

Während die englischen Arbeiter, entsprechend ihren Landesverhältnissen, ihr Heil schließlich in den Gewerkschaften suchten, waren die französischen Arbeiter von jeher bemüht, durch direkte Einwirkung auf die Gesetzgebung, allerdings auch durch die gewerkschaftlichen Verbindungen, ihr Klasseninteresse zu vertreten. Der Streit mit der kapitalistischen Gesellschaft führte sie oft genug auf die Barrikade. Sie erhofften vom heutigen Staat eine gründliche Aenderung der wirthschaftlichen Verhältnisse. Der Februar 1848 führte sie im Bunde mit dem Bürgerthum auf die Barrikade. Der Sieg war da. Nun aber weigerte sich das Bürgerthum, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen; es gab aber nach, als die Arbeiter auf ihren Forderungen beharrten. Das Recht auf Arbeit wurde proklamirt, Nationalwerkstätten errichtet, in denen später hunderttausend Arbeiter Beschäftigung fanden. Der Regierung bangte aber schließlich vor dem gethanen Schritt. Sie sah eine Macht entstehen und sich erweitern, die verhängnißvoll für sie werden konnte. Die Nationalwerkstätten sollten deshalb zerstört werden. Die Arbeiter lehnten sich gegen dieses Vorhaben auf und vertheidigten schließlich, im Juni 1848, mit bewaffneter Hand ihr Eigenthum. Nach dreitägigem blutigem Kampf unterlagen sie, und die Bourgeoisie feierte nach wie vor ihre Orgien. Abermals, und zwar im Jahre 1871, bestiegen die französischen Arbeiter die Barrikade, doch derselbe Erfolg.

In Deutschland ging die Arbeiterbewegung einen anderen Weg, sie mußte es, weil hier die staatliche Zentralgewalt, eine einheitliche Gesetzgebung, fehlte und die Industrie noch in den Windeln lag. Die Bewegung machte rasche Fortschritte, die Verfolgungen blieben nicht aus. Das Ausnahmegesetz sprengte alle Organisationen. Aber auch unter diesem Gesetz sammelten sich die Massen. Die Gewerkschaftsbewegung nahm an Umfang und Bedeutung zu und führte mit Erfolg den Kampf gegen das Ausbeuterthum. Aber auch zu gleicher Zeit gewann die politische Bewegung eine Ausdehnung, eine gewaltige Kraft und einen Einfluß auf das politische Leben, wie kaum geahnt. Die deutsche Arbeiterbewegung kann als die stärkste, einheitlich organisirteste, mit Klarheit und Sicherheit nach einem Ziele hinstrebende wohl bezeichnet werden. Die klassenbewußten Arbeiter aller Länder geben dieses auch unumwunden zu.

Wenn nun geglaubt wird, die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland würde das Schicksal der englischen Chartisten erleiden, so ist dieses ein Irrthum. Den Gewerkschaften fehlt die Bewegungsfreiheit. Die verschiedenen Vereinsgesetze, die Hunderte von Polizeiverordnungen machen es jedem Polizeigewaltigen, gleichviel, ob er in einer Republik oder Monarchie sein Wesen treibt, leicht, jeder straffen und einheitlichen Organisation hindernd in den Weg zu treten. Das Absatzgebiet Deutschlands ist ein beschränktes, die Kolonien verzehren mehr Arbeit als sie Arbeitsgelegenheit schaffen. Die Nachfrage nach Arbeitskraft ist eine geringe. Den Gewerkschaften fehlt es daher an dem Stützpunkt, an den sie jetzt den Hebel ansetzen könnten. Mit dem Fall der verschiedenen vereinsgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und dem Eintreten einer besseren Geschäftskonjunktur wird aber die Bewegung an Kraft gewinnen.

Je größer jedoch die Zahl der nicht berufsmäßig gelernten Arbeiter wird, je schwerer wird es allerdings den Gewerkschaften, weiter vorwärts zu kommen.

Wie schwer hält es, die nichtgewerblichen Arbeiter zu organisiren und zum Kampfe zu führen. Es sei nur an den Dockarbeiterstreik in London erinnert. John Burns und sonst einflußreiche Leute traten für die Dockers ein. Anfänglich ging es gut, doch jetzt ist es wieder ziemlich beim Alten. In Industriezweigen, wie Tabaks- und Konfektionsbranche u. s. w., hält es gleichfalls schwer, große Erfolge zu erzielen, weil die in diesen Berufen hergestellten Waaren leicht von einem Orte zum anderen gebracht werden können und dieselben bei ihrer Herstellung nicht an örtliche Verhältnisse gebunden sind. In Bergwerken, im Maschinenbau, im Baugewerk überhaupt, fällt es leichter, festgegliederte Organisationen zu schaffen, denn hier sind die Unternehmer gezwungen, an Ort und Stelle ihre Waaren herzustellen.

Der Kampf der Arbeiterklasse, einerlei wie er geführt wird, wird noch manches Opfer erfordern. An der Hand der gewonnenen Erfahrung sollen wir den Kampf aufnehmen.

Deutschland hat von England und Frankreich gelernt und das Gelernte verwerthet. Deutschland ist zum Muster für alle Länder geworden, es hat in der modernen Arbeiterbewegung gewissermaßen die Führerrolle übernommen. Frankreich folgt unserem Beispiel und England rüstet sich dazu, denn die englische Waarenausfuhr steht im steigenden Mißverhältniß zur Bevölkerungszahl, der Produktivität der Industrie, der erstaunlichen Leistungsfähigkeit der Technik auf dem Gebiete der Waarenerzeugung.

Es giebt also nur ein Ziel für uns, und das ist, an Stelle der privatkapitalistischen Produktionsweise die gesellschaftliche zu setzen. Da haben wir sowohl auf gewerkschaftlichem als auch auf politischem Gebiet unsere Kraft einzusetzen. — —

In der Versammlung wurde sodann Beschluß gefaßt über die Abänderung des § 32 Absatz 4 unseres Statuts und wurde die von Düsseldorf vorgeschlagene Fassung angenommen. Für eine sofortige Urabstimmung fand sich keine Unterstützung, sondern es soll an Stelle derselben der Verbandsvorstand beauftragt werden, mittelst Bekanntmachung im Verbandsorgan in provisorischer Weise bis zur nächsten ordentlichen Urabstimmung die Abänderung festzusetzen.

Rundschau.

* Der Streik der Schneider in Stuttgart nimmt bis jetzt einen guten Verlauf, indem eine Anzahl Geschäfte, darunter einige größere Firmen, die Forderungen bewilligt haben. — Auch in Nürnberg, Kiel, Rendsburg und Flensburg befinden sich die Schneider noch im Streik.

* Die Brauer von Dresden und Umgegend haben an die Brauereien folgende Forderungen gestellt und dieselben eingehend begründet: 1) Errichtung eines unentgeltlichen, gemeinsamen Arbeitsnachweises, 2) Einführung der 10stündigen Arbeitszeit; Beschränkung der Sonntagsarbeit soweit als irgend thunlich, 3) Abschaffung des Wohnens in den Brauereien, 4) Gewährung eines Minimallohnes von 100 Mk. per Monat, 14tägige Lohnzahlung und Gewährung eines entsprechenden Wohnungsgeldes. Die Brauergehilfen hoffen vorläufig noch, im Wege der Verhandlung ihre Forderungen bewilligt zu erhalten.

* In Hof i. B. haben die Arbeiter der Stuhl- und Möbelfabrik von Polster u. Fichtner die Arbeit eingestellt. Der Grund zur Arbeitseinstellung ist die Einführung der Akkordarbeit und eine Lohnreduzirung von 18—30 Prozent. An dem Streik sind sämmtliche Arbeiter der genannten Firma, Tischler, Drechsler, Stuhlmacher und Bildhauer, im Ganzen 16 Mann, welche alle dem Holzarbeiter-Verband angehören, betheiligt. Die Streikenden fordern den bisher gezahlten Lohnsatz, sowie eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde pro Woche.

* In der Hänferei von R. Haas in Straßburg i. E. ist am 12. d. M. wegen Lohndifferenzen ein Streik ausgebrochen; derselbe wurde nach achttägiger Dauer zu Gunsten der Arbeiter beendet.

* Die Tischler und Stellmacher in Oldesloe sind in einen Streik eingetreten. Die gestellten Forderungen sind: zehnstündige Arbeitszeit, einen Minimallohn von 7 Mk. für Tischler und 6 Mk. für Stellmacher pro Woche nebst Kost und Logis. Ohne Kost und Logis 30 Pfennig Stundenlohn.

* „Mann, Du hast Deine Pflicht gethan, doch bist Du jetzt entbehrlich!", so kann der alte Arbeiter täglich erwarten, daß ihm vom Arbeitgeber zugerufen wird, und so ungefähr lautet auch folgendes Schreiben:

Hierdurch bescheinigen wir, daß der Karl Sauer als Sackträger bezw. Oberträger in den verschiedenen Magazinen des unterzeichneten Proviantamtes zur vollständigen Zufriedenheit des letzteren von 1861 bis jetzt thätig gewesen ist und diese Beschäftigung aufgeben muß, weil die maschinellen Einrichtungen der Magazine die Anwendung von Menschenkräften entbehrlich machen.

Berlin, den 22. Februar 1893.

Königliches Proviantamt.

Hoffmann. (L. 8.) Dennemark.

* Ueber herrliche Zustände — schreibt der „Vorwärts" — werden spätere Geschichtsschreiber, wenn sie über die Gegenwart berichten, der erstaunten Nachwelt zu erzählen haben. In dem Dorfe Buckow bei Groß-Wudicke lebt seit einigen Jahren der Korbmacher S. mit seiner Familie, ohne eine Wohnung zu haben. Er wurde als „schlechter Miethezahler" nirgends mehr aufgenommen. Seit dieser Zeit wohnt S. mit Familie unter freiem Himmel. Nachts nehmen ihn ab und zu mitleidige Leute auf, doch kochen und arbeiten mußte er auf der Straße. Im Herbst wurde ihm das Spritzenhaus zur Wohnung angewiesen; da dies jedoch in keiner Weise zur Wohnung hergerichtet war, so muß die Familie, wenn sie Bedürfnisse hat, die daneben befindliche alte Kirchhofsmauer übersteigen. Der Platz dahinter soll sich in einem unbeschreiblichen Zustande befinden. Die Angelegenheit ist nun der königl. Regierung in Magdeburg unterbreitet worden, welche durch eine Verfügung der Sache ein Ende machen soll. — Was mag nun wohl die königl. Regierung verfügen? Wird sie den Armen eine Wohnung anweisen? Wir wollen zunächst darüber weiter keine Betrachtungen anstellen, wollen nur feststellen, daß es am Ende des 19. Jahrhunderts, wo überall herrliche Paläste emporragen, welche zum großen Theil leer stehen, Leute gab, die wie die Nomaden unter freiem Himmel „einige Jahre" gelebt haben.

* Die Kammer VIII des Gewerbegerichts in Berlin hat am 17. März die Frage: Hat der Akkordarbeiter einen rechtlichen Anspruch darauf, nach erfolgter Kündigung während des Ablaufs der Kündigungsfrist solche und so viel Beschäftigung vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er seinen bei voller Ausnutzung des Arbeitstags durchschnittlich erzielten Verdienst erreichen kann? folgendermaßen beantwortet: Der § 124 (Nr. 4) der Gewerbeordnung gebe jedem Gesellen und Gewerbegehilfen das Recht, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit zu verlassen, wenn der Arbeitgeber bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt. Eine andere Bestimmung enthalte das Gesetz bezüglich der „nicht ausreichenden Beschäftigung bei Stücklohn" nicht, sie sei also allein anwendbar. Der Kläger — ein Porzellanmaler, der wegen nicht genügender Beschäftigung während der Kündigungsfrist 10 Mark Entschädigung verlangt — hätte im Moment, wo er seiner ungenügenden Beschäftigung inne wurde, die Arbeit niederlegen und für die noch übrigen Tage der vertragsmäßigen Zeit (hier der Kündigungsfrist) Lohnentschädigung fordern können. Die Nichtinanspruchnahme genannter Bestimmung der Gewerbeordnung sei als Einverständniß mit der gebotenen Verdienstmöglichkeit zu betrachten. Deshalb müsse Kläger abgewiesen werden. — Mögen die Akkordarbeiter dieses beachten.

* Das Landgericht zu Stuttgart verurtheilte einen Steindrucker, der seine Legitimationen vom Schweizerischen Lithographenbunde und dem Deutschen Senefelderbunde fälschte, um höhere Unterstützungen zu erzielen, zu 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus. In dem Urtheil heißt es, der Mißbrauch einer so wohlthätigen Einrichtung, wie es die Reisekassen sind, könne nicht hoch genug bestraft werden. Diese Anerkennung der Gewerkschaften ist ihren verschiedenen Gegnern zur Beherzigung empfohlen.

* In Oesterreich sind in mehreren Städten die Schneider und die Schuhmacher in eine Lohnbewegung eingetreten. In Bozen verlangen die

---

Manuskripte. Dieselben bestehen aus kleinen, beschriebenen Terrakottatafeln, wie das Wort schon andeutet, eine aus Erde oder Lehm gebrannte Masse, deren Aufschriften vor der Brennung mit dem Griffel oder Stift eingravirt wurden. Um dieselben nun dauernd der Nachwelt zu überliefern, wurden diese Tafeln mit einer Hülle aus demselben Material umgeben, welche als Aufschrift den Titel des Inhalts näher bezeichnete und denselben in fest verschlossenem Zustande vor allen schädlichen Einflüssen bewahrte. Ein solches Manuskript stammt aus dem 16. Jahrhundert vor Christus. Wollte man nun zu dem Inhalt des aufbewahrten Dokuments gelangen, so mußte natürlich die äußere Hülle zuerst sorgfältig zerbrochen werden. Die in den Büchern Mosis erwähnten Gesetztafeln, welche er vom Berg Sinai heruntertrachte und vor versammeltem Volke zerschlug, sind jedenfalls auf die oben erwähnte Weise angefertigt gewesen.

In der klassischen Welt tritt nebenbei auch häufig das Holz als Buchmaterial in den Vordergrund. Bekanntlich sind die Buche und die Linde die ältesten Baumarten, welche wir aus der Pflanzenwelt kennen. Gleichzeitig sind zu erwähnen der Cedern-, Buchs- und Ebenholzbaum. Alle diese Holzarten finden wir bei den klassischen Völkern schon verwendet, und zwar vorwiegend zu den von ihnen angefertigten Gesetztafeln, welche sie der Nachwelt überliefern wollten. Es geht daraus hervor, daß die klassischen Völker den sogenannten Stichel unserer heutigen Xylographen schon sehr gut zu führen verstanden. Die Inschriften und Abbildungen dieser Tafeln weisen häufig nicht unbedeutendes künstlerisches Talent und große Geschicklichkeit auf. Daneben finden wir auch origineller Weise die Baumrinde als Buchmaterial verwendet, besonders die Buchen- und Birkenrinde. Die Schriftzeichen wurden auf der einen Schale der Rinde vermittelst eines scharfen Stichels eingravirt, dann mit einer ätzenden Flüssigkeit getränkt, einestheils um die Schriftzeichen stärker zu markiren, anderntheils um die Schrift gegen schädliche Einflüsse zu schützen und dauernd zu erhalten. Das Berliner Museum besitzt eine abgeschälte beschriebene Birkenrinde, drei Ellen lang, die zu einem mäßigen Oktavbande Material geben könnte. Dennoch hielt sich diese Art der schriftlichen Ueberlieferung nicht lange, weil der Zerstörungsprozeß der Baumrinde zu große Nachtheile hinterließ. Immerhin dürften die vorerwähnten schriftlichen Manuskripte auf ein ungefähres Alter von 1500 Jahren vor Christus schließen lassen.

Weitere Versuche, um Schriftstücke dauernd zu erhalten, wurden mit dem Baumbast und dem Palmblatt gemacht. Indische (tamulische und singalesische) und javanische Bücher von hohem Alter sind auf gleich große Palmblätter geschrieben, zwischen Holzbrettchen oder auch geschnitzte Elfenbeinplatten gelegt und zusammengeschnürt. Auch für den Privat- und Postverkehr auf Ceylon dient heute noch das Palmblatt, und zwar das Blatt der Taliputpalme. Selbst die englische Regierung bedient sich dieses Schreibmaterials, sie läßt die Verordnungen darauf schreiben, welche sie für die Eingeborenen giebt und läßt auch dergleichen Briefe auf ihren Postämtern annehmen. Die Benützung des Palmblattes finden wir übrigens nicht nur in Indien, sondern auch bei den westasiatischen Völkern, ebenso auch bei den Aegyptern.

(Fortsetzung folgt.)